

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Vorgangsnummer: 24.159516

Friedrich Naumann Haus Gießen e.V.
Jugendheim
Grünberger Str. 32
35394 Gießen

Aktenzeichen. 52s1241-0504/2024
Bearbeiter/in Hanna Steinfeldt
Durchwahl +49 611 3219-3215
Fax
E-Mail

Datum 20.12.2024

Deutschland

**Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform
gemäß §§ 45 bis 48a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Gruppe: Betreutes Wohnen "Home to go" Gießener Str. 20 35582 Wetzlar

Ihr Antrag vom 29.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 45 i. V. m. § 48a SGB VIII die

BETRIEBSERLAUBNIS

für Ihre o. g. Gruppe.

Die Betriebserlaubnis umfasst den Betrieb einer Gruppe mit einer Kapazität von maximal 13 Plätzen. Der Personalschlüssel beträgt 1:2,6.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem
Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Straße 4

35390 Gießen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hanna Steinfeldt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (Stand 11/2024)

- Die Arbeit der Einrichtung beruht auf der vom Träger vorgelegten Konzeption, die durch regelmäßig im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben ist.
- Die Betreuung wird durch fachlich und persönlich geeignetes Personal auf der Grundlage der vorliegenden Konzeption sichergestellt. § 72a SGB VIII ist zu beachten.
- Die Einrichtung sichert die Rechte der Betreuten und schützt sie vor Gewalt. Der Träger hat dazu geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Beteiligungs- und Beschwerdekonzep) sowie ein Konzept zum Schutz vor Gewalt umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. § 8a SGB VIII ist zu beachten.
- Im Rahmen der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind unverzüglich zu melden:
 - Die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze sowie Namen und berufliche Ausbildung der Einrichtungsleitung und der Betreuungskräfte.
 - Änderungen dieser Angaben im laufenden Betrieb.
 - Die bevorstehende Schließung der Einrichtung.
 - Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.
 - Änderungen der Konzeption.
 - Die Zahl der belegten Plätze zum jährlichen Stichtag 30. November.
- Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können nachträglich Auflagen zur Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt erlassen werden (§ 45 Abs. 4 SGB VIII).
- Die durch den Landesjugendhilfeausschuss Hessen beschlossenen „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder) - Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII)“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.